

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gezer Fleischmanufaktur Berlin GmbH

1 Allgemeines

Die Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Verbraucher im Sinne der Verkaufsbedingungen sind natürliche Personen mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Änderungen und Ergänzungen unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

2 Angaben auf unserer Webseite

Die Darstellung der Produkte unter www.gezer-fleisch.de stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern soll dem Kunden eine erste Übersicht vermitteln. Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.

3 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Menge, Preis, Verpackungseinheit sowie Liefer- und Abladezeit.

Unsere Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich kommt die Ausführung des Geschäftes durch den Verkäufer.

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Auf Kundenwunsch zugeschnittene oder produzierte Ware verpflichtet zum Kauf, ein Recht zur Rücknahme besteht nicht.

Wir sind berechtigt, das mit der Bestellung einhergehende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie durch unsere vertretungsberechtigten Organe bestätigt werden.

4 Preise und Zahlung

Unsere Preisangaben erfolgen, stets als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wenn nicht anders angegeben, liefern wir frei Haus.

Sofern nicht anders vereinbart, ist das vereinbarte Entgelt sofort fällig sobald wir unsere Lieferung oder Leistung ausgeführt und die Rechnung übergeben haben. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir spätestens 10 Arbeitstage nach Rechnungsdatum über den Betrag verfügen können. Im Falle des Zahlungsverzugs haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. und ggfs. Ersatz des weitergehenden Verzugschadens.

Sollten wir Schecks, Wechsel oder andere Zahlungsmittel annehmen, erfolgt das nur unverbindlich und unter dem Vorbehalt der kostenfreien Gutschrift auf unserem Bankkonto.

Treten beim Kunden wesentliche Vermögensverschlechterungen auf, oder werden schlechte Vermögensverhältnisse bekannt, behalten wir uns vor, Vorkasse zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gezer Fleischmanufaktur Berlin GmbH über eventuelle Vermögensverschlechterungen zu informieren. Schlechte Vermögensverhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn gegen den Kunden vollstreckt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist.

Zur Aufrechnung und zum Rückbehalt ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Forderungen bzw. Rechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von uns anerkannt sind.

5 Lieferung und Leistung

Eine von uns zugesagte Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn wir wegen eines Hindernisses das wir nicht vorhersehen oder beeinflussen konnten, nicht liefern oder leisten können.

Angemessene Teilleistungen und Teillieferungen halten wir uns in jedem Falle vor.

Auch wenn für unsere Lieferung oder Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir in Verzug haben wir Anspruch auf Gewährung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen.

6 Verpackung

Soweit vom Verkäufer gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer gültigen Fassung bzw. gemäß Verpackungsgesetz bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird, ist der Käufer verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Käufer mit dem Verkäufer vereinbart, gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht zu verzichten, ist er verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, dass eine geordnete Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

Die bei Anlieferung zur Verfügung gestellten Transportbehälter (z.B. E2-Kisten, H1-Paletten) bleiben unser Eigentum. Der Leergutausch findet 1:1 statt. Das Leergut bitte bei nächster Lieferung mitgeben. Für das Leergut wird ein Leergutkonto geführt. Bei Nicht-Rückgabe werden die Kosten für Neuanschaffung zzgl. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

7 Beschaffenheit der Ware

Angaben zu unserer Ware, deren Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als garantiert bezeichnet.

Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen handelt es sich um tierische Produkte, bei denen auch Qualitätsschwankungen nicht zu 100% ausgeschlossen werden können. Qualitätsabweichungen von weniger als 5% einer Partie sind kein gewährleistungspflichtiger Mangel.

Maßgebend sind das Abgangsgewicht und die Abgangsmenge. Als Abgangsgewicht und -mengen gelten stets die uns von unseren Lieferanten angegebenen Gewichte und -mengen. Der gewöhnliche Gewichtsschwund der Ware während des Transports zum Kunden geht zu seinen Lasten.

Angaben und Auskünfte über die Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung unserer Ware sind unverbindlich. Für die Kontrolle und Prüfung sowie die Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei der Lagerung und Verwendung unserer Ware ist allein der Kunde verantwortlich.

Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

8 Mängelgewährleistung

Auf Beanstandungen wegen einer Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtlichen Transportschäden an der Ware wird nur eingegangen, wenn der Käufer sich beim Empfang der Ware die Beanstandung bescheinigen lässt und die Beanstandung bei oder sofort nach Empfang der Ware erfolgt. Der Kunde ist bei Lieferung der Ware zur Prüfung verpflichtet.

Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen können sensorisch feststellbare Qualitätsmängel, Salmonellenbefall sowie Gewichtsabweichungen nur sofort gerügt werden. Alle sonstigen Mängelrügen müssen uns spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Rügefrist mit der Feststellung des Mangels. Ein Mangel ist versteckt, wenn er bei der dem Kunden obliegenden Untersuchung nicht erkennbar war. Mängelrügen sind durch Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Fleischwaren oder eines Amts veterinärs zu belegen.

Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware am Ort der Lieferung zur Prüfung durch uns und unsere Beauftragten bereitzuhalten. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Kunde die Ware versandt hat oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen wurde. Dies gilt nicht, wenn in diesen Fällen ein versteckter Mangel entdeckt wird.

Verpackung gilt als vertragsgemäß, wenn sie bei Übernahme durch den Beförderer nicht gerügt wird.

Mangelhafte Teile einer Lieferung berechtigen den Kunden nicht zur Rückgabe der übrigen Partie.

Bei gefrorener Ware ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Ware stichprobenhaft zum Zwecke der Qualitätsprüfung aufzutauen. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, hat der Kunde die übrigen Partien unangetastet gefroren zu halten bis zur Besichtigung durch uns oder einen Beauftragten.

Bei einem berechtigten Mangel der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung berechtigt. Wir können die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Sofern wir im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478,479 BGB.

Ergänzend gilt § 377 HGB.

9 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Mangelgewährleistungsansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung.

Sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verjähren mit Ablauf von 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Erfüllungsgehilfen, einer Verletzung von Garantien, oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sofern wir, oder unsere Erfüllungsgehilfen, nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts haften, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Gesetzes. Im Fall des Innenausgleichs nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regeln.

10 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt sichert dann den Saldo.

Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden im Sinne der §§ 947,948 und 950 BGB verarbeitet oder umgebildet oder mit seinem oder fremdem Eigentum verbunden, vermischt oder zusammen mit seinem oder fremdem Eigentum verarbeitet oder umgebildet, gilt als vereinbart, dass wir dadurch ohne weiteres das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache bzw. Ware erwerben, dass unsere Forderungen in gleicher Weise sichert wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.

Wird unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß § 10 Abs. 2 in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende neue Ware vom Kunden im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verkauft, gilt als vereinbart, dass die Kaufpreisforderung mit sämtlichen sonstigen Rechten aus dem Kaufvertrag ohne weiteres auf uns übergeht. Als Sicherheit für alle uns zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung von neuer Ware, an der wir lediglich Miteigentum erworben haben, gilt auf uns übergegangen nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.

Der Kunde ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Diese Berechtigung erlischt, sobald der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug geraten ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Kunden deren Namen und ladungsfähige Adresse zu benennen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware, sowie der gemäß §10 Abs. 2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu erteilen und diese Ware herauszugeben, wenn Wir ihn dazu auffordern. § 449 Abs. 2 BGB gilt in dem Fall nicht.

Zur Verfolgung und Sicherung unseres Herausgabeanspruchs sind wir berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware sowie die gem.

§ 10 Abs. 2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware mitzunehmen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, erwerben wir dadurch ohne weiteres ein Pfandrecht an allen in seinem Eigentum stehenden Gegenständen, die in unseren Besitz oder in unsere Verfügungsmacht gelangen.

11 Datenschutz

Wir speichern und nutzen personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, FAX) des Käufers zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Abwicklung des Vertrages erforderlich. **[Bei Nichtbereitstellung der Informationen ist die Vertragsdurchführung nicht möglich.](#)**

Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können, oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Folgende Rechtsbehelfe stehen dem Käufer im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung: das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz in Berlin Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Wir sind auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ungültig sein, wird hierdurch die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzt wird, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Geschäftsbedingungen entspricht.